

EFAS-Newsletter

Nr. 2010/10

*Die Ware Weihnacht ist nicht die wahre Weihnacht.
(Kurt Marti)*

Themenübersicht:

1. Neue Betriebsanweisung der EFAS
Informationen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen
2. Unfallgefahren durch Blendung im Straßenverkehr vermeiden
Dunkle Jahreszeit verlangt erhöhte Aufmerksamkeit
3. Neue Internetportale zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
Online-Hilfen für Fachkräfte und Arbeitgeber
4. Unfallversichert bei der Weihnachtsfeier
Was muss dazu beachtet werden?
5. Sehanforderungen im Straßenverkehr
Beitrag der BAD GmbH

1. Neue Betriebsanweisung der EFAS

Informationen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen

Ab sofort steht bei der EFAS die neue Betriebsanweisung "Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen" zur Bestellung bereit. Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regeln und Hinweise zum Schutz vor Infektionen bei der vorschulischen Kinderbetreuung. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit engem Kontakt zu den betreuenden Kindern.

Die Betriebsanweisung enthält u. a. Hinweise zu den Gefährdungen sowie Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen z. B. bei der Wundversorgung, bei Kontakt zu Erbrochenem, beim Wechseln von Windeln. Sie gibt weiterhin Hinweise zu Schutzimpfungen bei ansteckenden Kinderkrankheiten.

Diese Hilfestellung sollte für jede Person gut sichtbar am Zugang zu dem jeweiligen Arbeitsbereich aufgehängt werden. Die Betriebsanweisung kann als Unterweisungsgrundlage für die dort tätigen Personen herangezogen werden.

2. Unfallgefahren durch Blendung im Straßenverkehr vermeiden

Dunkle Jahreszeit verlangt erhöhte Aufmerksamkeit

In der dunklen Jahreszeit steigt das Risiko im Straßenverkehr geblendet zu werden. Durch die relativ tief stehende Sonne, reflektiertem Licht auf regennasser Straße oder durch aus der Dunkelheit auftauchende grelle Lichtkegel kann die Sicht des Fahrers/der Fahrerin für einige Augenblicke völlig eingeschränkt sein. Auf diese erhöhte Gefährdung weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Rahmen ihrer Präventionskampagne "Risiko Raus!" hin und geben Tipps zum richtigen Fahrverhalten.



Quelle: risiko-raus.de

Wie groß die Gefahr im Moment der Blendung ist, zeigt folgende Berechnung: Wird man bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h für einen Zeitraum von zwei Sekunden sehunfähig, legt man in dieser Zeit eine Strecke von 56 Metern zurück. Das entspricht der Breite eines Fußballplatzes. „In dieser Zeit ist das Fahrzeug praktisch führerlos und stellt ein Sicherheitsrisiko dar – nicht nur für den Fahrer, sondern auch für andere. Blendung sollte daher soweit wie möglich vermieden werden“, warnt Dr. Marc Wittlich vom Institut für Arbeitsschutz (IFA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Er rät deshalb vorzusorgen:

- Achten Sie auf korrekt eingestellte Scheinwerfer an Ihrem Fahrzeug, auch bei Beladung. Viele Werkstätten bieten jetzt kostenlose Lichttests an.
- Saubere Scheiben, auch von innen, und funktionierende Scheibenwischer geben klare Sicht und vermindern Streulicht.
- Auch in Herbst und Winter kann es zu sonnigen Wetterlagen kommen. Führen Sie für alle Fälle eine Sonnenbrille mit.
- Vermeiden Sie Fahrten im Dunkeln, wenn Sie Probleme mit der Nachtsicht haben.

Verhalten bei Blendung:

- Vermeiden Sie so weit wie möglich schreckhafte Reaktionen. Wenden Sie Ihren Blick möglichst von der Blendquelle ab. Schauen Sie nachts im Fall der Blendung auf die rechte Markierung der Fahrbahn.
- Passen Sie Ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen an. Bei starker Blendung langsamer fahren und notfalls anhalten.
- Sehen Sie von einer Gegenblendung des entgegenkommenden Fahrzeuges ab. Ein kurzes Lichtzeichen als Hinweis ist vertretbar, alles andere würde das Unfallrisiko erhöhen.
- Die meisten Innen-Rückspiegel verfügen über eine mechanische Abblendfunktion: Sie können ihn in eine Position kippen, in der die Blendung durch ein nachfolgendes Fahrzeug aufgehoben werden kann, ohne dass sich dabei das Blickfeld verändert.
- Fußgänger oder Radfahrer sollten Situationen mit Blendgefahr ausweichen. Die Gefahr von anderen Verkehrsteilnehmern übersehen zu werden, ist groß.

Weitere Themen der Präventionskampagne "Risiko Raus!" der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es unter www.risiko-raus.de

3. Neue Internetportale zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

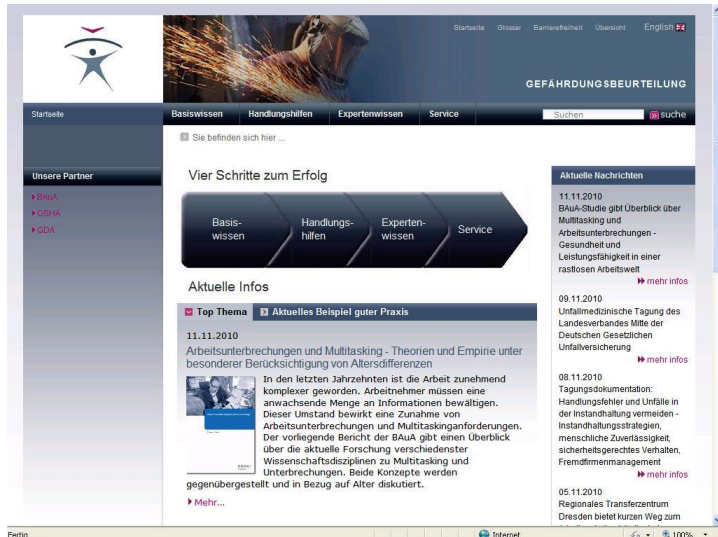
Online-Hilfen für Fachkräfte und Arbeitgeber

Im Folgenden soll auf drei neue Internetportale hingewiesen werden, die Akteure und Akteurinnen im Arbeits- und Gesundheitsschutz fachliche Unterstützung bieten.

www.arbeitsschutzfilm.de

Vielen Führungskräften und Fachkräften für Arbeitssicherheit fehlt bei der Vorbereitung einer Arbeitsschutzunterweisung zur Veranschaulichung der Themen noch ein ansprechender Film. Jetzt wird die Suche einfacher.

Auf dem Internetportal befinden sich Links zu ca. 120 einsetzbaren Arbeitsschutzfilmen oder -clips. Diese sind 30 Fachkategorien zu Themen wie Gefahrstoffe, Persönliche Schutzausrüstung, Lärm, Büro- und Bildschirmarbeitsplätze usw. zugeordnet, was das Auffinden der Filme einfach gestaltet.



www.gefaehrungsbeurteilung.de

Das Internetportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unterstützt Unternehmen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Die BAuA will sich mit der Entwicklung des Portals Gefährdungsbeurteilung insbesondere dem „Wie“ widmen und Unternehmen – speziell Klein- und Kleinstbetriebe - darin bestärken, das Thema mit En-

agement anzugehen. Das Portal soll den Prozess der Gefährdungsbeurteilung transparent machen und den Zugang zu relevanten Handlungshilfen erleichtern. Sowohl Experten/innen als auch Laien finden hier für sie aufbereitete Informationen.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass bei der **EFAS** Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung speziell auch für kirchliche Einrichtungen (u.a. Kirchengemeinde, Kindergarten, ambulante Pflege) erhältlich sind.

www.produktsicherheitsportal.de

In jeder Lebenssituation, ob am Arbeitsplatz oder in der Freizeit, kommen Menschen mit einer Vielzahl von Produkten in Berührung. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und zu Hause hängen deshalb entscheidend vom Angebot ausgereifter und geprüfter Geräte und Produkte ab, die möglichst schon aus sich selbst heraus sicher und benutzerfreundlich sein sollten.

Aber was ist sicher und was nicht? Das erfährt der Interessierte im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) – der zentralen Meldestelle des Bundes für fehlerhafte und gefährliche Produkte.

Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte deshalb direkt zu sicherheitstechnisch geprüften Produkten greifen. Diese haben ihre Sicherheit und Gesundheitsverträglichkeit bereits unter Beweis gestellt und sind entsprechend zertifiziert. Auf der Internetseite können verschiedene Datenbanken, so z.B. von DGUV Test, TÜV Rheinland, TÜV Süd etc. aufgerufen werden.

Erläuterungen zu den wichtigsten Gütesiegeln sind auf der Internetseite der **EFAS** zu finden.

4. Unfallversichert bei der Weihnachtsfeier

Was muss dazu beachtet werden?

Während der betrieblichen Weihnachtsfeier stehen Arbeitnehmer/innen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weist die gesetzliche Unfallversicherung VBG in Hamburg hin. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Unternehmensleitung oder deren Beauftragter die Feier veranstaltet und fördert sowie an der Feier selbst teilnimmt. Zeit und Ort der Feier spielen für den Versicherungsschutz keine Rolle, die Teilnahme an der Feier muss allerdings allen Angehörigen des Unternehmens offen stehen. Für nicht im Unternehmen beschäftigte Gäste oder Familienangehörige besteht hingegen kein Versicherungsschutz.

Versichert sind auch die Wege von und zur Weihnachtsfeier nach denselben Voraussetzungen, die auch für die Wege von und zur Arbeit gelten. Während der Feier besteht Versicherungsschutz für alle Tätigkeiten, die dem Gemeinschaftszweck der Veranstaltung entsprechen, wie zum Beispiel Essen, sportliche Betätigungen, Spiele und Tanzen. Ebenso sind auch die direkt mit der Veranstaltung zusammenhängenden vorbereitenden Tätigkeiten versichert. Wenn die Unternehmensleitung oder ihr Beauftragter die Veranstaltung für beendet erklärt, endet auch der Versicherungsschutz.

5. Sehanforderungen im Straßenverkehr

Beitrag der BAD GmbH

Um im zunehmend hektischen Straßenverkehr die Übersicht und den Durchblick zu behalten, braucht es "scharfe Augen". Über 90% aller verkehrsrelevanten Informationen werden visuell aufgenommen. Ein gutes Sehvermögen ist dafür eine wesentliche Voraussetzung. Wer es im Auge behält, das Sehvermögen regelmäßig testen und bei Bedarf korrigieren lässt, trägt entscheidend zur eigenen und allgemeinen Sicherheit bei.

Beim Autofahren müssen alle Seh- und Wahrnehmungsfunktionen gut zusammenarbeiten, um eine optimale und ermüdungsfreie Leistung sicherzustellen: Von der Beweglichkeit und dem intakten Zusammenspiel beider Augen bis zur guten Sehschärfe in allen Licht- und Witterungssituationen.

Zum Frühzeitigen erkennen von Personen und Gegenständen ist eine gute Sehschärfe wichtig. Diese ist bei 100 % festgelegt (entspricht der Augenarztangabe Visus 1,0). Jugendliche erreichen häufig Werte von 125 % und mehr. Die Fahrerlaubnisverordnung regelt die Mindestanforderungen für das Sehen: Für das Führen von Personenkraftwagen ist eine Sehfähigkeit von mindestens 50 % (Visus 0,5) für das bessere Auge festgelegt und von mindestens 20 % für das schlechtere Auge. Bei Einäugigkeit oder wenn die Sehfähigkeit eines Auges unter 20 % (Visus 0,2) liegt, ist ein Wert von 60 % vorgeschrieben.

Um die Umgebung und z.B. an der Seite befindliche Objekte wahrzunehmen (z.B. der von der Seite auf die Fahrbahn rollende Ball), muss das Gesichtsfeld ausreichend groß sein.

Das Sehen wird in der Regel mit zunehmenden Alter schlechter. Dies gilt insbesondere für die Blendempfindlichkeit und die Sehfähigkeit bei schlechten Sichtbedingungen. Dies liegt an der abnehmenden Klarheit der brechenden Medien, wie z.B. die Linse. Deshalb sollte die Sehfähigkeit regelmäßig kontrolliert werden. Immer dann, wenn man Unsicherheit verspürt oder wenn man die Schilder am Straßenrand schlechter (als der Beifahrer) erkennt, sollte der Augenarzt aufgesucht werden. Genauer kann man seine eigene Sehfähigkeit mit einer Tafel überprüfen, die man auf der Internetseite der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft herunterladen kann:

http://www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/broschueren/sehtest_2009_05.pdf

Weiter nützliche Informationen finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

www.sehen.de

oder die Internetseite eines Schweizer Optikers

www.gallati.com/Infos/Verkehr.htm